

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage XII - Beschlüsse über die Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V – Fluciclovine (18F)

Vom 18. Mai 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 im Hinblick auf die Durchführung einer Nutzenbewertung nach § 35a SGB V für den Wirkstoff Fluciclovine (18F) folgendes beschlossen:

1. Die Anwendung des Wirkstoffes Fluciclovine (18F) als Diagnostikum für die Positronen-Emissionstomographie (PET) zur Detektion von Rezidiven beim Prostatakarzinom (Diagnostic agent for the detection of recurrence of prostate cancer with positron emission tomography imaging) ist Bestandteil einer neuen Untersuchungsmethode im Sinne des § 135 Abs.1 SGB V.
2. Der Wirkstoff Fluciclovine (18F) unterliegt damit nicht dem Geltungsbereich der Nutzenbewertung nach § 35a SGB V.

I. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung im Internet auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses am 18. Mai 2017 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Mai 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken